

Zeitschrift für

# VERBRAUCHER- RECHT

Chefredakteur **Peter Kolba**Redaktionsleitung **Petra Leupold**Redaktion **Raimund Bollenberger, Wilma Dehn, Alexander Klauser,  
Petra Leupold, Paul Oberhammer, Christian Rabl**

März 2016

02

33 – 64

Beiträge

## Verjährung des Ersatzes von Anlegerschäden bei mehreren Beratungsfehlern *Christian Rabl* ↻ 36

Drohende vorzeitige Verjährung bei der Anlageberaterhaftung  
*Christoph Kronthaler* ↻ 39

Das Pflegevermächtnis *Laura Jöchl* ↻ 43

„Kein Eintritt für Flüchtlinge“ – Diskriminierungsschutz beim Zugang  
zu Gütern und Dienstleistungen *Andrea Ludwig und Volker Frey* ↻ 47

Rechtsprechung

Gutschein: Ausschluss der Barablöse ↻ 51

Leistungsänderung bei Bahnunternehmen ↻ 52

Timesharingvertrag: 15-jährige Bindungsdauer zulässig ↻ 53

Verjährung beim Fremdwährungskredit ↻ 57

Pro & Contra

## Negativzinsen *Thomas Haghofer/Christian Rabl* ↻ 62

# Drohende vorzeitige Verjährung bei der Anlageberaterhaftung

## Zugleich eine Besprechung der E des OGH 6 Ob 90/15 a

In zahlreichen die Anlageberaterhaftung betreffenden Verfahren stellte und stellt sich die Frage der Verjährung. Gerade im Hinblick auf Kleinanleger bestehen erhebliche Bedenken, vorschnell von einer Schadenskenntnis iSd § 1489 ABGB auszugehen. Der folgende Beitrag möchte aufzeigen, wie trotzdem verhindert werden kann, dass sich Anleger bei bloßen Verdachtslagen passiv verhalten können.

Von Christoph Kronthaler

Wenngleich der E 6 Ob 90/15 a des OGH vom 31. 8. 2015 im Ergebnis sicherlich zuzustimmen ist, bietet diese dennoch Anlass zu einigen Überlegungen zum

Verjährungsrecht. Zur Veranschaulichung der Problematik wird kurz der Sachverhalt wiedergegeben.



---

VbR 2016/24

§§ 1304, 1489  
ABGB

OGH 31. 8. 2015,  
6 Ob 90/15 a

Verjährung;  
geschlossene  
Fonds;  
Mitverschulden;

Erkundigungs-  
obliegenheit

## A. Sachverhalt

Der Kl investierte im Jahr 2007 in einen **geschlossenen Schiffsfonds** und „erwarb dadurch [...] eine Kommanditbeteiligung“.

„Grund für seinen Investitionsentschluss war die im Vergleich zum Sparbuch (rund 3%) deutlich höhere Rendite von 8%, wobei [der Kl] davon ausging, in den ersten Jahren **fix 8% aus Ausschüttungen zu erhalten**. Die näheren Hintergründe interessierten den Kl nicht, er sah das Geschäftsmodell und damit seine Einlage als **unsinkbar an**. Die prognostizierten Ausschüttungen laut [...] Prospekt betragen 8% über acht Jahre, die nachfolgend bis 24% steigen sollten; bei einer Auflösung im Jahr 2018 wurde ein prognostiziertes Gesamtergebnis von 178% ausgewiesen. Dennoch erhielt der Kl am 14. 7. 2008 für 2007 eine Ausschüttung in Höhe von 7% seiner Kommanditeinlage, am 30. 6. 2009 für 2008 eine solche in Höhe von 3%“.<sup>1)</sup>

Hinsichtlich der übrigen Haftungsvoraussetzungen finden sich im eher knapp gehaltenen Zurückweisungsbeschluss leider keinerlei Anhaltspunkte. Bevor ausführlich auf die rechtliche Beurteilung des OGH in der E 6 Ob 90/15a eingegangen wird, soll zunächst kurz die insoweit unstrittige verfahrensrechtliche „Ausgangslage“ dargestellt werden.

## B. Allgemeines zur Verjährung

Schadenersatzansprüche verjähren dem Grundsatz nach binnen drei Jahren ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger (§ 1489 ABGB). Nach heute hA<sup>2)</sup> beginnt die kurze Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn dem Geschädigten der Sachverhalt soweit bekannt ist, dass er eine **Klage mit Aussicht auf Erfolg** erheben kann. Daraus lässt sich ableiten, dass der Lauf der Verjährungsfrist des § 1489 frühestens dann beginnen soll, wenn der **Geschädigte überhaupt in der Lage ist, sein Recht auszuüben**.<sup>3)</sup> Dem Anspruchsberechtigten darf allerdings keinesfalls ein **übermäßiger Aufwand** aufgebürdet werden, um die zur Durchsetzung seines Ersatzanspruchs relevanten Kenntnisse zu erlangen.<sup>4)</sup> Der Geschädigte darf sich aber auch **nicht rein passiv verhalten** und einfach zuwarten, bis er von sämtlichen für die Anspruchsverwirklichung notwendigen Informationen **zufällig Kenntnis erhält**.<sup>5)</sup> „Ein rein passives Verhalten des Geschädigten ist abzulehnen“.<sup>6)</sup>

## C. Die rechtliche Beurteilung im Anlassfall

Der Einschätzung des OGH, wonach der Kl spätestens mit dem Absinken der Ausschüttung auf 3% **Schadenskenntnis** erlangte, ist grundsätzlich beizupflichten. Der Kl rechnete jedenfalls mit einer Ausschüttung iHv 8%. Wird der Schaden vom Anleger bemerkt, fällt es diesem mit Sicherheit nicht mehr schwer, auf die Person des Schädigers zu schließen. Ebenso wenig wird dem Kl die Feststellung eines **Kausalzusammenhangs** zwischen dem entdeckten Schaden und dem Verhalten des Schädigers größere Schwierigkeiten bereiten.<sup>7)</sup> Unklar ist, ob ihm zu diesem Zeitpunkt auch diejenigen Umstände bekannt waren, die auf ein **Verschulden** des präsumtiven Schädigers schließen lassen. Die Kenntnis

der konkreten Schadenshöhe ist dagegen nicht Voraussetzung.<sup>8)</sup> Hätte der Kl jedoch aus irgendwelchen Gründen Anlass zu Zweifeln am Verschulden, träfe ihn aber in jedem Fall eine „gesteigerte Erkundigungsobliegenheit“, weil ihm die übrigen anspruchsbegründenden Umstände schon bekannt sind.<sup>9)</sup> Eine solche umfasst nach überzeugender Ansicht<sup>10)</sup> auch die Einholung fachkundigen Rats (zB bei einem Rechtsanwalt).

Da der Anleger laut Sachverhalt von einer „unsinkbaren“ jährlichen **Mindestausschüttung iHv 8%** der von ihm geleisteten Kommanditeinlage ausgegangen ist, hätte er sich mE schon bei der Ausschüttung iHv 7% für das Jahr 2007 erkundigen müssen, weshalb die als fix angesehene jährliche Rendite nicht erreicht wurde. Eine solche **Erkundigungsobliegenheit** des Geschädigten<sup>11)</sup> setzt im Allgemeinen voraus, dass eine „konkrete Verdachtslage“ besteht, dh der Geschädigte muss mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass er einen ersatzfähigen Schaden erlitten hat.<sup>12)</sup> In der vorliegenden E spricht, wie gesagt, die eindeutige Erwartungshaltung des Kl für die Annahme einer hinreichenden Verdachtslage. In vielen anderen Fällen würde eine bloß **geringfügige Abweichung der jährlichen Rendite** im Ausmaß von einem Prozent im Vergleich zu den ursprünglichen Renditeerwartungen aber (noch) nicht ausreichen, um den **Anleger mit guten Gründen vermuten zu lassen, einen ersatzfähigen Schaden erlitten zu haben**.

Gerade im Hinblick auf weitere in nächster Zukunft höchstgerichtlich zu entscheidende Schadenersatzprozesse iZm fehlerhafter Anlageberatung erscheint es erörterungsbedürftig, ob die Nichterfüllung von der Höhe nach nicht genau bestimmten Renditeerwartungen für sich genommen hinreicht, um beim Anleger zur Kenntnisnahme des Schadens iSd § 1489 ABGB zu führen. Gleiches fragt sich etwa auch dann, wenn ein Anleger an sich bereit ist, geringfügige Kurschwankungen in Kauf zu nehmen und es kurzfristig zu erheblichen, im konkret aufgetretenen Ausmaß nicht vorhersehbaren Kursanstiegen kommt.<sup>13)</sup>

## D. Schadenskenntnis bei Kleinanlegern

Vor allem die vielen typischerweise unerfahrenen Kleinanleger, die zwar eindeutig nicht ihren Risikovorstellungen entsprechende Wertpapiere erworben, aber noch keinen rechnerischen Schaden erlitten haben,

1) Hervorhebungen und Anmerkungen durch den Verfasser.

2) *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1489 Rz 7; vgl auch *Grothe*, *MüKoBGB*<sup>7</sup> § 199 Rz 28.

3) *ZB Kletečka/Holzinger*, *ÖJZ* 2009, 634.

4) *Schopper*, *ÖBA* 2014, 246; s auch *Grothe*, *MüKoBGB*<sup>7</sup> § 199 Rz 31.

5) Vgl *Schopper*, *ÖBA* 2014, 247; RIS-Justiz RS0065360.

6) So zu Recht OGH 9 Ob 17/07 a *ÖBA* 2008, 202.

7) Bei Hinwegdenken des mangelhaften Prospekts oder der Fehlberatung entfielen der Schaden.

8) *Dehn* in *KBB*<sup>4</sup> § 1489 Rz 5 mwN.

9) Zutreffend *Schopper*, *ÖBA* 2014, 248.

10) *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1489 Rz 19; *Schopper*, *ÖBA* 2014, 251.

11) Dazu instruktiv *Schopper*, *ÖBA* 2014, 246 ff; vgl auch *Dehn* in *KBB*<sup>4</sup> § 1489 Rz 3 u 7; *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1489 Rz 18.

12) Vgl *Schopper*, *ÖBA* 2014, 247 mwN.

13) Vgl *Kletečka/Holzinger*, *ÖJZ* 2009, 630.

werden oft gar nicht bemerken, geschädigt zu sein.<sup>14)</sup> Es erscheint mE – vor allem bei privaten Anlegern – vorzugswürdig, **nicht vorschnell von der Kenntnis des Schadens auszugehen**.<sup>15)</sup> Im Regelfall bemerken Kleinanleger wohl nur, dass etwas „nicht stimmt“ oder „nicht ihrem ursprünglichen Willen entspricht“, denken in dieser Situation aber keinesfalls sofort an die Prüfung von möglichen Ersatzansprüchen. Sie hegen einen reinen „Anfangsverdacht“.

### E. Keine Erkundigungsobliegenheit

Bei leichten Unsicherheiten des Anlegers darüber, wirklich das „passende“ Anlageprodukt erworben zu haben, besteht auch **keine Erkundigungsobliegenheit**, deren Verletzung den Lauf der Verjährungsfrist auslösen könnte.<sup>16)</sup> Dafür müsste, wie oben erwähnt, zumindest eine konkrete Verdachtslage bestehen. *M. Leitner*<sup>17)</sup> meint sogar, ein ausreichender Verdacht liege nur dann vor, wenn dem Geschädigten sonst vorgeworfen werden müsste, „dass [er] sich [...] der Kenntnis von Schaden und Schädiger geradezu verschließt“. Alleine aufgrund der hohen Anforderungen an das Entstehen einer Erkundigungsobliegenheit ist gewährleistet, dass in eine materiell bestehende Rechtsposition nicht durch die Auferlegung eines unverhältnismäßigen Rechtsverfolgungsaufwands eingegriffen wird.<sup>18)</sup> Da eine Erkundigungsobliegenheit immer erst bei einer ausreichend konkretisierten Verdachtslage entsteht, ist mE davon auszugehen, dass dem Geschädigten für die ihm obliegenden Nachforschungen nur eine sehr begrenzte Zeit<sup>19)</sup> zur Verfügung steht.

Nunmehr ist fraglich, wie zwar die drohende vorschnelle Annahme der Schadenskenntnis und damit zusammenhängend der verfrühte Beginn der Verjährung vermieden, aber gleichzeitig wirkungsvoll sichergestellt werden kann, dass ein möglicherweise geschädigter Anleger sich nicht einfach vollkommen passiv verhält. Anzusetzen ist dafür bei der Verständigungs-, Informations- oder Kontaktaufnahmeobliegenheit des Anlegers.

### F. Verständigungsobliegenheit

Nach hA<sup>20)</sup> trifft den geschädigten Anleger eine **Verständigungsobliegenheit ab Schadenskenntnis**: Der präsumtive Geschädigte müsse Kontakt mit seinem Berater aufnehmen, sobald sich der anspruchsbegründende Sachverhalt soweit konkretisiert hat, dass eine Schadenersatzklage mit ausreichender Erfolgsaussicht erhoben werden könne.<sup>21)</sup> Handelt der Anleger nicht obliegenheitsgemäß, soll es zu einer **Schadensteilung wegen Mitverschuldens** (§ 1304 ABGB) kommen.<sup>22)</sup> Durch eine möglichst zeitnahe Verständigung des potentiellen Schädigers soll diesem zum einen die Möglichkeit verschafft werden, dem im Regelfall überforderten Geschädigten Hilfestellung durch entsprechende Empfehlungen zu leisten.<sup>23)</sup> Zum anderen kann der zeitnah kontaktierte Anlageberater seine Ersatzpflicht zu einem frühen Zeitpunkt prüfen und gegebenenfalls anerkennen.<sup>24)</sup> Da sich der Schaden im Bereich der Vermögensanlage durch zu langes Abwarten – insb bei einem insgesamt negativen Marktumfeld – häufig noch zusätzlich vergrößert, ist ein frühzeitig infor-

mierter Schädiger ganz sicher eher dazu geneigt, ein Anerkenntnis seiner Ersatzpflicht ernsthaft in Betracht zu ziehen. Mit zunehmender Schadenshöhe steigt demgegenüber die Bereitschaft, die Haftung überhaupt zu bestreiten und das Risiko eines Haftpflichtprozesses in Kauf zu nehmen. Für den Geschädigten besteht deshalb bei rechtzeitiger Verständigung des mutmaßlichen Schädigers eine weitaus größere Chance, außergerichtlich Ersatz zu erlangen.

Sämtliche Erwägungen, die von der hM für eine Verständigungsobliegenheit ab Schadenskenntnis ins Treffen geführt werden, greifen mE auch schon bei einer noch nicht ausreichend konkreten Verdachtslage:

Sofern sich aufgrund der Kontaktaufnahme die bereits vorhandene Verdachtslage soweit verdichtet, dass der Anleger davon ausgehen muss, geschädigt zu sein, wird er den Berater mit großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar zum Ersatz auffordern.<sup>25)</sup> Ist der Schaden zu diesem Zeitpunkt noch gering, wird dieser vom Anlageberater oder dem betroffenen Kreditinstitut uU sofort beglichen, um so eine weitere Vergrößerung des Schadens und das drohende Risiko eines Prozesses zu vermeiden. Kommt es auf diesem Wege zu einer außergerichtlichen Einigung, werden gleichzeitig öffentliche (Gerichts-)Ressourcen geschont (Prozessökonomie<sup>26)</sup>). Misslingt eine außergerichtliche Streitbeilegung, wird der Geschädigte im Regelfall zeitnah klagen. Dadurch würden immerhin all jene Beweisschwierigkeiten vermieden, die typischerweise erst im Lauf der Zeit auftreten (Erinnerungslücken von Zeugen, Untergang von Beweismitteln etc).

Eine Verständigungsobliegenheit schon bei einem bloßen Anfangsverdacht ermöglicht es zudem, den mit ersten Zweifeln konfrontierten Anleger zur Kon-

14) IdS wohl auch *Wendehorst*, ÖBA 2010, 569.

15) Es dürfen keinesfalls überzogene Ansprüche an die Kenntnisse und Fähigkeiten eines durchschnittlichen Anlegers gestellt werden!

16) Zu den Folgen der Verletzung der Erkundigungsobliegenheit vgl *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1489 Rz 18 mWn; RIS-Justiz RS0034327; jüngst etwa OGH 17. 9. 2015, 3 Ob 66/15z.

17) ÖJZ 2014, 46.

18) Vgl *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 634. Unverhältnismäßig ist mE vor allem die Verkürzung der Verjährungsfrist durch vorschnelle Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Schadenskenntnis oder einer Verletzung der Erkundigungsobliegenheit, wenn die Verdachtslage aus Sicht des Anlegers keinesfalls ausreichend konkret war. In diesen beiden Konstellationen steht dem Geschädigten effektiv nur mehr ein Teil der Verjährungsfrist zur Verfügung, weil er sein Recht zuvor mangels tatsächlicher Kenntnis des Schadens nicht ausüben konnte. Ein hoher finanzieller Aufwand für die Einholung eines anwaltlichen Rats oder einer Sachverständigenexpertise erscheint mE im Rahmen der Erkundigungsobliegenheit überzogen. Keinesfalls dürfen die Kosten der Rechtsverfolgung in einem Missverhältnis zum möglichen Erfolg der Rechtsdurchsetzung stehen.

19) Also idR wenige Tage.

20) *Brandl/Hohensinner*, ÖBA 2004, 605; *P. Bydlinski*, ÖBA 2008, 171; *Koziol* in FS Picker 533; *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2010, 732; aM *Kodek*, ÖBA 2012, 21.

21) So *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2010, 732.

22) ZB *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2010, 732.

23) *Brandl/Hohensinner*, ÖBA 2004, 605; *Koziol* in FS Picker 533 f. Die von *Brandl/Hohensinner* und *Koziol* vertretene analoge Heranziehung der Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag überzeugt mE nicht. Dem Geschädigten kann keinesfalls ein Fremdgeschäftswilligen unterstellt werden (ebenso *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2010, 732 FN 187).

24) *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2010, 732.

25) Ab diesem Zeitpunkt läuft selbstverständlich schon nach allgemeinen Grundsätzen die Verjährungsfrist.

26) Zum prozessökonomischen Aspekt der Verjährungsregeln vgl auch *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 634.

taktaufnahme mit seinem Berater anzuhalten, ohne dass der Lauf der Verjährungsfrist in Gang gesetzt wird. Der potentiell geschädigte Anleger kann sich somit nicht rein passiv verhalten. Für eine Obliegenheit zur Kontaktaufnahme bereits vor der tatsächlichen Schadenskenntnis spricht ferner, dass es dem Anleger ohne Zweifel zumutbar ist, seinen Berater zu verständigen.<sup>27)</sup>

Die vieldiskutierte Problematik von **Beschwichtigungsversuchen** wird sich in der Praxis immer dann stellen, wenn beim Anleger tatsächlich erste Zweifel an der erworbenen Wertanlage aufkeimen und dieser erstmalig vorsichtig bei seinem Anlageberater nachfragt: Wendet sich nämlich ein unerfahrener Anleger wegen seiner Bedenken an seinen Berater und erklärt dieser überzeugend, dass „alles in Ordnung“ sei oder sich „im Rahmen des Üblichen“ bewege, darf der Anleger – solange er keine weiteren gegenteiligen Verdachtsmomente hat – auf die erhaltenen Auskünfte vertrauen.<sup>28)</sup> Der Anleger hat zudem ohne jeden Zweifel obliegenheitsgemäß gehandelt. Die einmal eingetretene Schadenskenntnis kann durch Beschwichtigungsversuche – wie *Kletečka/Holzinger*<sup>29)</sup> zutreffend aufgezeigt haben – aber keinesfalls mehr beseitigt werden!

Bei Verletzung der Verständigungsobliegenheit kommt es, wie gesagt, zur **Schadensteilung**. Grundvoraussetzung dafür ist freilich, dass die Obliegenheitsver-

letzung des Anlegers überhaupt für die weitere Vergrößerung des Schadens kausal war. Oder anders gewendet: Es kommt zu einer Teilung des vergrößerten Schadens nach der Schwere der Zurechnungsgründe.<sup>30)</sup>

## G. Conclusio

Zusammengefasst verwirklicht die hier befürwortete Ausdehnung der Verständigungsobliegenheit die **rationes legis** des § 1489 ABGB – wenngleich auf vorgelagerter Ebene – in zweierlei Hinsicht: Einerseits wird eine **rasche (außergerichtliche) Klärung der Rechtslage gefördert** und damit zugleich verhindert, dass sich durch langes Zuwarten die Beweislage im Schadenersatzprozess verschlechtert und in der Folge die Verfahrensdauer verlängert. Andererseits wird die **Gefahr der unbilligen Verkürzung der Verjährungsfrist** aufgrund eines vorschnell angenommenen Beginns der Verjährung trotz fehlender tatsächlicher Schadenskenntnis – insb bei typischerweise unerfahrenen Privatanlegern – wirksam **entschärft**.

27) *Brandl/Hohensinner*, ÖBA 2004, 605 u insb *Bollenberger* in FS Fenyves 51.

28) Überzeugend zu den Rechtsfolgen von Beschwichtigungsversuchen *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 636f.

29) ÖJZ 2009, 631.

30) *Karner* in KBB<sup>4</sup> § 1304 Rz 10 mwN.

### → In Kürze

Während die vorschnelle Annahme der Schadenskenntnis oder einer Erkundigungsobliegenheit zu einer unangemessenen Verkürzung der Verjährungsfrist führen kann, ermöglicht es die Ausdehnung der Verständigungsobliegenheit, dass sich ein potentiell geschädigter Anleger in keinem Fall rein passiv verhalten kann. Vielmehr muss der Anleger auch beim bloßen Verdacht, geschädigt zu sein, Kontakt mit seinem Berater aufnehmen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Mag. Christoph Kronthaler ist Universitätsassistent an der Universität Salzburg (Fachbereich Privatrecht). Kontaktadresse: Churfürststraße 1, 5020 Salzburg. E-Mail: christoph.kronthaler@sbg.ac.at

#### Vom selben Autor erschienen:

Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung, Zak 2015, 408; Anmerkung zu OGH 9. 9. 2015, 2 Ob 120/15h, ZVR 2016, 31; *Kronthaler/Schwangler*, Aufgespaltenen Vertrag: Kann für einen Vertragspartner ein und dasselbe Rechtsgeschäft gleichzeitig Unternehmer- und Verbrauchergeschäft sein? RdW 2016 [erscheint im März].

#### Literatur:

*Brandl/Hohensinner*, Feststellungsbegehren und Mitverschuldenseinwand in Gerichtsverfahren wegen Anlageberatungsfehlern, ÖBA 2004, 602; *P. Bydliński*, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Schaden und Schadenersatz, ÖBA 2008, 159; *Kletečka/Holzinger*, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus fehlerhafter Anlageberatung, ÖJZ 2009, 629; *Kozioł*, Zum Ersatzanspruch unzulänglich aufgeklärter Anleger, in FS Picker (2010) 523; *Wendehorst*, Anlageberatung, Risikoauflärung und Rechtswidrigkeitszusammenhang, ÖBA 2010, 562; *Leupold/Ramharter*, Anlegerschaden und Kausalitätsbeweis bei risikoträchtiger hypothetischer Alternativanlage, ÖBA 2010, 718; *Kodek*, Ausgewählte Fragen der Schadenshöhe bei Anlegerschäden, ÖBA 2012, 11; *Bollenberger*, Fehlerhafte Anlageberatung – Informationsobliegenheiten und -pflichten des Kunden, in FS Fenyves (2013) 49; *Graf*, Verjährungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Anlegeransprüchen bei geschlossenen Fonds, ÖBA 2014, 19; *M. Leitner*, Zur kurzen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB, ÖJZ 2014, 45; *Schopper*, Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten und kurze Verjährung nach § 1489 Satz 1 ABGB, ÖBA 2014, 246.

